

„Will die Kammer diese Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen?“

Abg. Fahnauer: Herr Präsident, ich bitte ums Wort! — Man kann der Deputation nur Dank wissen... außerdem es betrifft den ersten Gegenstand? Ich denke, darüber ist beschlossen worden.

Präsident Haberkorn: Es betrifft die Petition wegen der Tagewächter. Also:

„Will die Kammer diese Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen?“

Einstimmig.

Nun gehen wir zum zweiten Gegenstande über, zum Bericht der vierten Deputation über die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, die Abänderung des Vereinsgesetzes zu Gunsten der Gewerbevereine betreffend. — Herr Abg. Barth wird der Kammer Vortrag erstatten. Der Bericht ist bereits heute früh vorgelesen worden; will die Kammer daher jetzt von Vorlesung des Berichts absehen? — Abgesehen. — Der Herr Staatsminister ist wohl auch damit einverstanden? — Einverstanden.

Die Debatte ist eröffnet.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Obgleich der Gegenstand scheint, als wenn er ein geringfügiger sei, so scheint es mir denn doch nicht so und man kann der Deputation nur Dank wissen, daß sie weiter gegangen ist, als die Regierung. Die Regierung hatte erklärt: sie könne sich nicht bewegen finden, eine Abänderung des Paragraphen über das Vereinsgesetz stattfinden zu lassen. Nun, ich sollte doch wohl meinen, daß es der Staatsregierung in dieser Beziehung obliege, dem Volke so viel Freiheiten, als nur möglich, zu gewähren, indem dies nur einzig und allein die Bedingung ist, unter welcher kleine Staaten sich für die Zukunft werden erhalten können. Großstaaten ziehen bekanntlich andere an. Würde man dies hier in unserer Kammer und im Lande nicht zur Geltung bringen und würde man das Volk nicht befriedigen, dann würde die üble Folge die sein, daß man sich nach auswärts, an den Reichstag in Berlin wendete und das Land der Regierung immer mehr entfremdet würde; dadurch aber würde das, was meiner Ansicht nach nur eine Frage der Zeit ist, viel geschwinder eintreten, als es geschehen wird. Meine Herren! Wenn die königl. Staatsregierung die Bedingungen der freiheitlichen Entwicklung, deren das Volk unbedingt bedarf, nicht geben wird, dann hat sie es sich selber zuzuschreiben, daß dieser Proceß in kürzerer Zeit sich vollziehen wird, als es sonst geschehen würde.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Noftitz-Wallwitz: Ich muß es Herrn Abg. Fahnauer allein überlassen, wie er die Ansichten, die er über die Zukunft unseres Vaterlandes hegt, zu begründen und zu verantworten gemeint ist; ich werde mich lediglich an den Gegenstand der vorliegenden Petition halten; aber auch in dieser Beziehung muß ich dem Herrn Abg. Fahnauer widersprechen. Die Regierung ist gar nicht in der Lage gewesen, zu erklären, ob sie jedem Antrage auf Abänderung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1850 entgegenzutreten würde oder nicht. Es handelte sich nach dem Inhalte der Petition um zwei Fragen: einmal, ob die Gewerbevereine überhaupt erimirt werden könnten von dem Vereinsgesetz, und anderentheils, ob das Vereinsgesetz vollständig aufgehoben werden könne. Diese Fragen habe ich verneint und ich verneine sie auch heute noch. Wir haben nur zwei monarchisch-constitutionelle Staaten in Europa, wo man geglaubt hat, das Vereinsrecht von jeder gesetzlichen Beschränkung entbinden zu können; das ist Belgien und England. Ich stelle dahin, ob die Vorgänge, die uns die letzten Monate gerade aus Belgien und England berichtet haben, uns sehr geneigt machen können, unbedingt auf diesem Wege zu folgen. Dagegen ist die Regierung bereit, falls die Kammern hierin ihrer Ansicht beipflichten, zu bestimmen, daß unter dem im Vereinsgesetze ausgesprochenen Verbote, daß Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, nicht mit einander in Verbindung treten sollen, die schriftliche Correspondenz fernerhin nicht nothwendig inbegriffen sein solle. Die Beschwerde, die in dieser Beziehung die Gewerbevereine führen, wiegt an sich nicht so schwer, als man auf den ersten Anblick glauben möchte; denn wenn schon es nach der Auslegung, welche die Ausführungsverordnung dem Gesetze seither gegeben hat, dem Vereine in A. verboten ist, zu correspondiren mit dem Vereine in B., so ist es doch vollständig jedem Vereinsmitgliede in A. unbenommen, mit einem Vereinsmitgliede in B. zu correspondiren. Hierdurch kann für die Zwecke des Vereins ganz Dasselbe erreicht werden, als wenn man die Correspondenz der Vereine unter sich gestattet; aber eben deshalb, weil das Verbot jederzeit umgangen werden kann, ist es eigentlich auch nicht viel werth und die Regierung legt daher auch keinen Werth darauf, es ferner zu erhalten. Es ist eine Glocke, mit der man nicht läuten kann, und Glocken, mit denen man nicht läuten kann, thut man, glaube ich, besser, überhaupt nicht aufzuhängen; denn sie erschweren das Gebälk und benehmen nach Befinden die Aussicht. Ich wiederhole also: wenn die Kammern damit einverstanden sind, ist die Regierung bereit, diese Bestimmung der Ausführungsverordnung abzuändern. Wir thun damit auch dem Gesetze nicht gerade Gewalt an; vielmehr sind andere Länder, welche ganz dieselbe gesetzliche Bestimmung haben, wie wir, in Bezug auf die Verbindung unter Vereinen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, doch in Bezug auf die Correspondenz schon seither der Interpretation unserer